

Abwägungskatalog

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB **Auslegung des Planentwurfes (Stand Mai 2018) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.07.2018 bis 27.08.2018**

Lis- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
a) Behörden					
1.0	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Referat 24	27.07.2018	Landesplanerische Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsge- setz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 25. Juni 2018 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB die Unterlagen zu o. g. Vorhaben der Stadt Wanzleben zu. Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Energie“ Planungsstand Oktober 2017 habe ich mit Schreiben vom 25.01.2018 (Az. 20221/31-00541.1) festgestellt, dass diese Pla- nung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Ab- stimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist. Nach Prüfung des mir nunmehr vorliegenden Entwurfes, Planungs- stand April 2018, halte ich die Feststellung vom 25.01 2018 wei- terhin aufrecht.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen -Die Feststellung, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist, wird zur Kenntnis genommen. .	Kein Beschluss erfor- derlich.
2.0	Landesverwaltungs- amt Referat 402	01.08.2018	Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes unter Beteiligung der Fachreferate • obere Baubehörde (Referat 305), • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Behörde für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Referat 401), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404), • obere Abwasserbehörde (Referat 405) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) ergeben sich folgende Hinweise:	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erfor- derlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			Die obere Behörde für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz weist darauf hin, dass die Belange des Bodenschutzes durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Börde wahrgenommen werden. Die obere Immissionsschutzbehörde weist auf folgendes hin: Im Plangebiet befindet sich mit der Biomethananlage der Biomethananlage Klein Wanzleben GmbH & Co. KG eine nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigte Anlage. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Energie" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen gasdichten Gärrestlagers geschaffen werden. Da der Betrieb derartige Anlagen in der Regel mit Geräusch- und Geruchsemissionen verbunden ist, liegen die entsprechenden Gutachten dazu den Unterlagen bei. Nach überschlägiger Prüfung der Immissionsprognosen sind durch die geplante Erweiterung der Biomethananlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Erfahrungsgemäß ist der Betrieb eines gasdichten Gärrestlagers auch nicht mit relevanten Geruchsemissionen verbunden. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine tiefergehende Prüfung der entsprechenden Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen hat. Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 2. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde vertreten wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf S 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde der Landkreis Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.	-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. -Die Feststellung, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht <u>keine</u> Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. -Der besondere Artenschutz (hier europäisch geschützte Arten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) sind auf Ebene des B-Planes zum jetzigen Sachstand berücksichtigt worden.	

Lis- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
3.0	Regionale Planungs- gemeinschaft Magdeburg	16.07.2018	Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbe- deutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen	Kein Beschluss erfor- derlich.
4.0	Landkreis Börde Fachbereich 1 FD Kreisplanung	26.07.2018	Zum o.g. Planverfahren wird seitens des Landkreises Börde mit folgenden Hinweisen Stellung genommen: <u>Fachdienst Kreisplanung</u> Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 25.01.2018 unter dem AZ 2017-4417 zum o.g. Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich ihre Gültigkeit auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB behält. <u>Fachdienst Bauordnung</u> <u>Bauaufsicht/Brandschutz</u> Es bestehen keine Einwände <u>Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht</u> Kampfmittel sind ausreichend beachtet. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich. <u>Fachdienst Straßenverkehr</u> Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Einwände. <u>Fachdienst Natur und Umwelt</u> <u>SG Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 2. Änderung des B-Planes "Sondergebiet Energie " nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verun- reinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.	Die Abwägung zu den Anregungen des Landkreises erfolgt im Einzelnen wie folgt: -Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahme vom 25.01.2018 wurden in der vorliegenden Stellungnahme zum Entwurf erneut mitgeteilt, insofern sie nicht bereits in der Planung berücksichtigt wurden. Die Stellungnahme vom 25.01.2018 zum B-Planvorentwurf enthält keine weiteren abwägungsrelevanten Sachverhalte. -Keine Anregungen. -Keine Anregungen. -Keine Anregungen. -Die Anregung wurde bereits im B-Planentwurf Stand April 2018 als Hinweise in die Begründung aufgenommen. Sie ist in der Pla- nung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.	<u>Beschluss</u> <u>erforderlich</u> Die Abwägung entspricht der „Empfehlung für Abwägung des Stadt- rates“. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<u>SG Naturschutz und Forsten</u> Den Unterlagen vom April 2018 wird mit Forderungen, Bedenken und Hinweisen zum Satzungsentwurf wie folgt zugestimmt: 1) Die textlichen Festsetzungen im Satzungsentwurf und die Angaben in der Karte zum 2. Änderungsverfahren vom April 2018 sind mangelhaft und müssen mit den konkret bilanzierten Flächen, Biotop- und Planwerten (Ergebnissen) unter den Pkt. 7.2, Tabelle 7 (S.34) und 7.3 (S. 35) im Umweltbericht vervollständigt werden. 1.1) Nach der Bilanz (Tabelle 7) ist für den 56349 m² großen Geltungsbereich der 2. Änderung von einer Bebauung auf 37660,80 m² Fläche auszugehen. Gemäß dem Satzungsentwurf zur 2. Änderung ist jedoch für den Geltungsbereich von 56349 m² bei der geplanten GRZ 0,6 nur eine Baufläche von 33809 m² (60 %) möglich. Es besteht demzufolge ein Widerspruch zwischen der im Umweltbericht bilanzierten Baufläche und der gemäß Satzungsentwurf möglichen Baufläche (GRZ 0,6). Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde könnte abweichend von den 33809 m² (GRZ 0,6) einer höheren Bebauung von 37660,80 m² (66,8 %) zugestimmt werden, weil die vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für den Geltungsbereich der 2. Änderung (Tabelle 7) unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten nach der bilanzierten Baufläche von 37660,80 m² ausgeglichen im Sinne der §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erarbeitet wurde. Das heißt, es ist ein ausreichender Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB gewährleistet, wenn die in der Bilanztafel aufgeführten Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden. In der Satzung sollte dann allerdings eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die GRZ angepasst wird oder eine Abweichung von der GRZ 0,6 ermöglicht wird. 1.2) Der Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB soll gemäß Begründung zum Satzungsentwurf mit dem Kauf von 65693,10 Ökopunkten (Wertepunkte) erreicht werden. Es ist für die Nachvollziehbarkeit der Satzung erforderlich, dass die Flächen und Maßnahmen, die aus einem Ökokonto gekauft werden, in den grünordnerischen Festsetzungen im Satzungsentwurf zur 2. Änderungen zur Sicherung der Kompensation konkret aufgenommen werden. Die erforderlichen Daten wurden in den Unterlagen zur 2. Änderung bereits	-Der Geltungsbereich der 2. Änderung des vorliegenden B-Planes umfasste eine Fläche von 56.349 m². Von dieser Fläche sind 47.076 m² Baufläche Sondergebiet. Als Grundflächenzahl wurde 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ von 0,6 auf max. 0,8 durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wurde nicht ausgeschlossen. Demzufolge darf das Baugebiet zu 60 % mit „Hauptanlagen“ und zusätzlich mit 20 % durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO (wie z. B. Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen u.a.) bebaut werden. Diese mögliche 80% Bebauung ergibt eine maximale versiegelte Fläche von 37.660,80 m². Es besteht somit kein Widerspruch zum Umweltbericht. Bei der Ausgleichsbilanzierung wurde die Überschreitung der festgesetzten GRZ von 0,6 auf max. 0,8 durch die Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO berücksichtigt. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. -Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff durch das geplante Vorhaben werden die im Umweltbericht unter Punkt 6.2 und 7.4 erläuterten Ökopoolprojekte „Jakobsgrube bei Löderburg“ und „Steinkuhlenfeld im Sülzetal“ umgesetzt. Hierzu wurden bereits Verträge zur Übernahme und Abgeltung von Ausgleichsverpflichtungen zwischen der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, der	

Lis- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			vorgelegt: - Neben den Erhaltungsgebieten auf den 1430 m² (Code HHB) und den 300 m² (Code HGB) sind in dem mit 47076 m² ausgewiesenen Sondergebiet 1530 m² einheimische Strauchhecke (Code HHA) und 6155,20 m² Pflegegrünland als Kompensation neu anzulegen. Die in der Karte mit 1 gekennzeichnete Fläche ist nach der Bilanz als Maßnahme 1 auf 2200 m² als Regenrückhaltebecken mit Grünland (Code SEY) festzulegen und ökologisch zu bewirtschaften. Die in der Karte mit 2 gekennzeichnete Fläche ist nach der Bilanz als Maßnahme 2 auf 7073 m² als einheimische Strauch- Baumhecke (Code HHB) nach dem geplanten Pflanzschema festzulegen und umzusetzen. - Nach Pkt. 7.3 (S. 35) im Umweltbericht hat die zusätzliche Bebauung von grünordnerisch festgesetzten Kompensationsflächen, die im 1. und 2. Änderungsverfahren der Satzungen zum Bebauungsplan "Sondergebiet Energie" beansprucht wurden, zur Folge, dass bei einer ausgeglichenen Bilanz zusätzlich zu den Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Die ermittelten Verluste von 65693,10 Wertepunkte (S. 35) sollen nach Pkt. 7.4 (S.35) mit dem Kauf von Ökopunkten (Wertepunkten) ausgeglichen werden. Genaue Festlegungen zum Kauf der Ökopunkte fehlen im vorgelegten Satzungsentwurf vom April 2018. Es besteht die Forderung, dass die Satzung mit genauen Regelungen und Festlegungen nach den Planungen zum Kauf der Ökopunkte zu beschließen ist. Fristgemäße vertragliche Vereinbarungen zur Kompensation der 65693,10 Wertepunkte (Ökopunkte) aus den Ökopoolprojekten "Steinkuhlenfeld im Sülzetal" und "Jakobsgrube bei Löderburg" sind als Voraussetzung vorzulegen, um die Satzung zur 2. Änderung beschließen zu können. Der realisierte Kauf von 65693,10 Wertepunkten, die zugleich Ökopunkte sind, ist als grünordnerische Festsetzung der Satzung zu beschließen. 2.) Der Artenschutz ist im Sinne der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu gewährleisten. Gemäß Pkt. 4.5.4 (S. 16) im Umweltbericht vom April 2018 sind nach den Ergebnissen der Bestandsuntersuchungen keine Feldhamster oder Zauneidechsen betroffen. Eine Bauzeitenregelung sollte festgelegt werden, weil durch die geplanten Bauarbeiten Niststätten von Vogelarten in den angrenzenden Gehölzbeständen und Grünflächen betroffen	Stadt Wanzleben und der Biomethananlage Klein-Wanzleben vor Satzungsbeschluss abgeschlossen. Dementsprechend ist der Kauf der Ökopunkte durch den Vorhabenträger bereits vor Satzungsbeschluss erfolgt. Eine Festsetzung von Flächen und Maßnahmen, aus einem Ökokonten als grünordnerischen Festsetzungen im vorliegenden B-Plan ist rechtlich nicht möglich, da sich diese Flächen außerhalb des Plangebietes befinden. Für derartige Fälle sieht der Gesetzgeber den Abschluss von städtebaulichen Verträgen zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen vor dem Satzungsbeschluss vor. Dieser Verpflichtung ist die Stadt bereits vor Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des B-Planes nachgekommen. -Das Verbot von Gehölzfällungen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich verankert und dementsprechend zwingend zu berücksichtigen. Eine weitere Einschränkung auf die Zeit der Bautätigkeit erfolgt auf B-Planebene nicht. Aufgrund der erheblichen Investitionen, welche für die Umsetzung des Vorha-	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			sein können. Die Migration von Arten der Fauna kann nicht zu jeder Zeit ausgeschlossen werden. Begründung: Die genauen Festlegungen, die mit dem Text und den Karten der Satzung zum Bebauungsplan "Sondergebiet Energie" gefordert werden, müssen den Kompensationsnachweis im Sinne des § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542) ermöglichen und sichern. Die bilanzierten Flächen und Werte sind in der Karte der Satzung vom April 2018 nicht vollständig nachvollziehbar gekennzeichnet. Kennzeichnungen zum Standort und genaue Festlegungen, die den Kauf der Ökopunkte regeln und sichern, fehlen in den Unterlagen zur 2. Änderung. Durch das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Energie" bei Klein Wanzleben ergeben sich nach Pkt. 4.1 (S. 18) der Begründung vom April 2018 Veränderungen, die bei der Erweiterung eine zusätzliche bauliche Nutzung durch Versiegelung des Bodens ermöglichen sollen. Im Verfahren der 2. Änderungen werden die unter dem Pkt.4.1 zu 5.) (S. 20) in der Begründung genannten Fehler im Verfahren der 1. Änderung geheilt. Veränderungen dürfen nicht zu Lasten von Natur und Landschaft durchgeführt werden. Während im Verfahren der 1. Änderungen die Errichtung einer 1900 m² Rübenlagerfläche zu Lasten einer grünordnerisch festgesetzten Kompensationsfläche ohne adäquater Kompensation geplant wurde, wird dies im 2. Änderungsverfahren geheilt. Neben dieser Heilung wird im Verfahren der 2. Änderung die Bereitstellung einer zusätzlichen Baufläche von 4300 m² zur Erhöhung der Lagerkapazität (Gärrestelager) nach der neuen Düngemittelverordnung ab dem 01.01.2020 geplant. Die Erweiterungen der Bebauung sollen auf 3300 m², die bereits als externe Kompensationsfläche in der Nähe am Standort des Bebauungsplanes festgesetzt waren, und auf 1000 m² Ackerland, die in den Geltungsbereich der Satzung einzubeziehen sind, durchgeführt werden. Durch Neuvermessungen und Veränderungen der Planungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich in der Entwicklung Flächenangaben, die in der Tabelle der Flächenbilanz unter dem Pkt. 5 (S. 23) und im Text unter dem Pkt. 4.1 (S.18) der Be-	bens erforderlich werden, wird die Entscheidung über ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern in Abhängigkeit von der Bauzeit, in das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren verschoben. Die o.g. Abwägung wird in die Begründung, zur Berücksichtigung im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, aufgenommen. -Die Begründung zu den vorgebrachten Anregungen des SG Naturschutz und Forsten wird zur Kenntnis genommen.	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			gründung vom April 2018 nachvollzogen werden können. Die Flächen der Flächenbilanz zur 2. Änderung des Bebauungsplanes unter dem Pkt. 5 (S. 23) der Begründung sind Grundlage für die nachvollziehbaren Berechnungen der ausgeglichenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen unter den Pkt. 7.1 bis 8 (S. 31-36) im Umweltbericht zur 2. Änderung nach den Bestimmungen der Eingriffsregelung gemäß der §§13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542). Durch die zusätzliche bauliche Beanspruchung von festgesetzten Kompensationsflächen im 1. und 2. Änderungsverfahren sind umfangreiche externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die durch den Kauf von Ökopunkten für konkret festzulegende Projekte zu sichern sind. Nach dem Bauplanungsrecht ist zu begründen, dass die nachgewiesene Überschreitung der geplanten GRZ 0,6 im Verfahren der 2. Änderung möglich ist. Die Überschreitungsmöglichkeiten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurden in den vorgelegten Berechnungen der ausgeglichenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zur 2. Änderung berücksichtigt. <u>SG Immissionsschutz</u> Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Erweiterung. <u>SG Wasserwirtschaft</u> Abwasser: keine Bedenken aus Abwassersicht Niederschlagswasser: Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwände. Trinkwasser/Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. Hinweis 1: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz	-Keine Anregungen. -Keine Anregungen. -Keine Anregungen. -Keine Anregungen. -Die Hinweise 1 bis 3 werden in die Begründung aufgenommen. Sie sind in der Planung bzw. in der Realisierungsphase zum kon-	

Lis- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/) zu erfolgen. Im GeothermiePortal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Hinweis 2: Wenn im Plangebiet Brunnen errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Hinweis 3: Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. Wasserbau: keine Bedenken, Gewässer sind nicht betroffen Trinkwasserschutzgebiete: keine Einwände gegen das Vorhaben. Kein Wasserschutzgebiet betroffen <u>Zum weiteren Verfahrensverlauf</u> Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Fachdienst Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt-gemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Der Fachdienst Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu	kreten Vorhaben zu berücksichtigen. -Keine Anregungen. -Keine Anregungen. -Die Hinweise werden berücksichtigt.	

Lis- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.		
5.0	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	10.07.2018	Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen	Kein Beschluss erforderlich.
6.0	Landesamt für Geologie und Bergwesen	17.07.2018	Mit Schreiben vom 20.06.2018 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 16.01.2018, Az.: 32.22-342902699/2017-943/2018 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Für den Entwurf gilt: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt . Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. <u>Geologie</u> Zum Entwurf der Änderung gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken oder Hinweise .	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen	Kein Beschluss erforderlich.
7.0	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.06.2018	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom,	-Die Anregungen wurden bereits im B-Planentwurf Stand April 2018 als Hinweise in die Begründung aufgenommen. Sie sind in	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Die vorhandenen Telekommunikationslinien verlaufen entlang der Magdeburger Landstraße. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen.	der Planung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen	
8.0	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	02.07.2018	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen	Kein Beschluss erforderlich.
9.0	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	28.06.2018	Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen: Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9.	-Die Anregungen wurden bereits im B-Planentwurf Stand April 2018 als Hinweise in die Begründung aufgenommen. Sie sind in der Planung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen	Kein Beschluss erforderlich.
10.0	Unterhaltungsverband Untere Bode		Keine Stellungnahme eingegangen.	-	

Lis- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
11.0	Trinkwasser- versorgung Magdeburg GmbH	12.07.2018	Die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsicht- lich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM keine Anlagen im ausgewiesenen Bebauungsplangebiet unterhält. Es bestehen unse- rerseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen	Kein Beschluss erfor- derlich.
12.0	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation	17.07.2018	<u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH</u> <u>(Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetrei- ber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verla- gert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgren- zen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durch- zuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausfüh- renden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft</u> <u>deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> <u>EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH</u> <u>innogy Gas Storage NWE GmbH</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Be- reich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erfor- derlich.

Lis- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.		
13.0	AVACON AG Oschersleben	27.06.2018	Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan zu. Die im Plangebiet befindlichen MS-Kabel unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleiden- schaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vor- feld mit uns abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veran- lassen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Die vorgebrachten Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Sie sind in der Planung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.	Kein Beschluss erfor- derlich.
13.1	AVACON Netz GmbH	23.07.2018	Unsere Stellungnahmen vom 12. Januar 2018 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen unserer- seits keine Bedenken. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Die Anregungen entsprechend der Stellungnahme vom 12.01.2018 wurden bereits im B-Planentwurf Stand April 2018 als Hinweise in die Begründung aufgenommen. Sie sind in der Planung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichti- gen.	Kein Beschluss erfor- derlich.
14.0	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	25.07.2018	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g Bebauungsplan vom 20. Juni 2018 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	-Keine Anregungen.	Kein Beschluss erfor- derlich.
15.0	50 Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	21.06.2018	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und - kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erfor- derlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
15.1		05.07.2018	Wir bitten um genaue Lagebezeichnung der Ökopoolprojekte, über die die externen Kompensationsmaßnahmen abgerufen werden sollen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Die Nachreichung der Projektbeschreibungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den o. g. Bebauungsplan haben wir dankend erhalten und möchten unsere Stellungnahme vom 21.06.2018 wie folgt ergänzen. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass am südlichen Rand des Ökopools Steinkuhlenfeld Osterweddingen unsere 380 kV-Freileitung Wolmirstedt- Förderstedt 437/438 (Mast 80- 81) verläuft (siehe Anlage). Ein Teil des Ökopools bestand darin, eine Baum-Strauch-Hecke anzulegen. Dies wurde auch bereits durchgeführt. Die Pflanzung wurde außerhalb des Schutzstreifens der Freileitung angelegt. Daher haben wir keine Forderungen. Wir möchten Ihnen aber einen Hinweis mitgeben: je nach Baumart und der daraus resultierenden Endwuchshöhe kann es möglich sein, dass die Bäume im ausgewachsenen Zustand eine Gefährdung (Baumumbruch) für die Freileitung darstellen. Es ist durchaus möglich, dass im Rahmen der regelmäßigen Trassenbegehungen festgestellt wird, dass die Bäume zu hoch geworden sind und anschließend die Krone geschnitten oder schlimmstenfalls die Bäume entfernt werden müssen. Zu gegebenem Zeitpunkt wird 50Hertz sich mit dem Ökopoolbetreiber in Verbindung setzen, daher möchten wir Sie bitten diese Stellungnahme dem Ökopoolbetreiber zukommen zulassen. Im Ökopool Jakobsgrube Löderburg befinden sich derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Daher haben wir hierzu keine Anmerkungen.	-Für die Planung und die Umsetzung des Ökopoolprojektes „Steinkuhlenfeld im Sülzetal“ ist die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, als Einrichtung für die Übernahme von Kompensationspflichten zuständig. Die Stellungnahme wird, entsprechend dem Hinweis an die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH weitergeleitet.	

Lis- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
16.0	Deutsche Bahn Netz AG	26.06.2018	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Planung. Von den Unterlagen zu o. g. Thema haben wir Kenntnis genommen. Einwände zum Entwurf gibt es unsererseits nicht. Unsere mit Datum vom 09.01.18 abgegebene Stellungnahme ist nach wie vor gültig.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.
16.1	Deutsche Bahn Netz AG	09.01.2018	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Planung. Von den Unterlagen zu o. g. Thema haben wir Kenntnis genommen. Die Planung löst keine Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen aus. Wir stimmen der Planung ohne weitere Hinweise/Auflagen zu. Eine weitere Beteiligung unsererseits ist hier entbehrlich. Wir möchten in diesem Rahmen jedoch auf folgendes hinweisen. Die nördlich verlaufende Bahnstrecke 6861 Blumenberg - Eilsleben ist seit Jahren an die DRE - Deutsche Regionaleisenbahn GmbH, Wilmersdorfer Str. 113/114, 10627 Berlin, verpachtet und mit Datum vom 28.08.17 an diese veräußert worden. Somit besteht für den betreffenden Abschnitt die Betroffenheit/Zuständigkeit der DRE.	-DRE - Deutsche Regionaleisenbahn GmbH, wurde am Verfahren beteiligt, eine Stellungnahme seitens der DER wurde nicht abgegeben.	
17.0	Kirchliches Verwaltungsamt Wanzleben	13.07.2018	Die obigen Gestaltungsgrundsätze für das vorgenannte Verfahren können die grundsätzliche Zustimmung erfahren. Bei der Prüfung der im Erläuterungsbericht und in den Karten dargestellten Vorhaben konnten keine Beeinträchtigungen kirchlicher Belange festgestellt werden. Sollten sich jedoch im weiteren Verlauf der Prüfung und Realisierung der Flächennutzung Sachlagen ergeben, die a) jetzt noch nicht voraussehbar und kalkulierbar waren oder b) über die jetzigen Aussagen des Planes hinausgehende Details zeigen, melden wir unsere Vorbehalte an und bitten um Anzeige derselben zur erneuten Prüfung.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen	Kein Beschluss erforderlich.
18.0	Bistum Magdeburg Bischöfliches Ordi-	08.07.2018	Bei der vorliegenden Maßnahme werden - <u>Keine von uns wahrzunehmenden Belange berührt.</u>	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen	Kein Beschluss erforderlich.

Lis- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
	nariat Magdeburg				
19.0	Konsistorium evangelische Kirche		Keine Stellungnahme eingegangen.	-	
20.0	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	28.06.2018	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen	Kein Beschluss erforderlich.
21.0	Kommunalservice Landkreis Börde AöR Geschäftsbe- reich Süd Abfallentsorgung Wanzleben	04.07.2018	Der KOMMUNALSERVICE Landkreis Börde AöR Geschäftsbe- reich Süd ist für die Entsorgung der Abfallfraktionen Hausmüll, Biomüll, Papier/Pappe, Sperrmüll und Elektronikschrott verant- wortlich. Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 SI der Satzung der Kommu- nalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung hat der Anschluss- und benutzungspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter bzw. die für die Sondersammelfahrten bereitge- stellten Abfälle an dem für das Abholen festgesetzten Tag so am Grundstück bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Hinweisen möchten wir, dass während der Baumaßnahme der Bauträger für die ordnungsgemäße Durchführung der Abfallentsor- gung zu sorgen hat. D.h., Sie müssen sicherstellen, dass die zur Entsorgung bereitgestellten Rest- und Wertstoffbehälter durch unsere Entsorgungsfahrzeuge an den angrenzenden Straßen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust angefahren werden können.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Die vorgebrachten Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Sie sind in der Planung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.	Kein Beschluss erforder- lich.
22.0	TAV Trink- und Abwasserverband Börde	28.06.2018	Zu den vorgelegten B-Plan-Entwürfen OT Dodendorf, Gewerbegebiet südlich des Bahnhofes und OT Klein Wanzleben, Sondergebiet Energie 2. Änderung bestehen unsererseits keine Einwände. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen in Dodendorf sind im B-Plan dargestellt und gewürdigt. Im Sonderenergiegebiet Klein Wanzleben befinden sich keine Anlagen unserer Rechtsträgerschaft . Die zur Anlage führende	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen	Kein Beschluss erforder- lich.

Lis- ten Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Stadtrates	Beschluss
			Trinkwasseranschlussleitung befindet sich ab der Ortsgrenze in Rechtsträgerschaft des Anlagenbetreibers und wird ggf. durch die Erweiterungsfläche überbaut. Für beide Gebiete gibt es unsererseits zurzeit keine weiterreichenden Planungsabsichten bzgl. neuer Anlagen.		
23.0	Vattenfall Europe AG		Keine Stellungnahme eingegangen.	-	
24.0	Deutsche Regional- eisenbahn GmbH		Keine Stellungnahme eingegangen.	-	
b) Nachbargemeinden					
1.0	Verbandsgemeinde Egelner Mulde		Keine Stellungnahme eingegangen.	-	
2.0	Verbandsgemeinde Obere Aller	02.07.2018	Zum Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung „Sondergebiet Energie“ werden seitens der Verbandsgemeinde Obere Aller keine Bedenken oder Anregungen , die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen, vorgebracht.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen	Kein Beschluss erforderlich.
3.0	Gemeinde Hohe Börde		Keine Stellungnahme eingegangen.	-	
4.0	Stadt Oschersleben (Bode)		Keine Stellungnahme eingegangen.	-	
5.0	Einheitsgemeinde Sülzetal	27.06.2018	Die Belange der Gemeinde Sülzetal werden nicht berührt.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen	Kein Beschluss erforderlich.
6.0	Landeshauptstadt Magdeburg Stadtplanungsamt		Keine Stellungnahme eingegangen.	-	
c) Öffentlichkeitsbeteiligung-Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.					